

Amt f. Jugend, Schule u. Sport
2330/VIII

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzung am: 11.5.2023

öffentlich

**Sachstandsbericht über die Auswirkungen des Bildungs- und Teilhabegesetzes (BTHG) auf die inklusive Kinderbetreuung im Elementarbereich und Schulbereich;
Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 24.4.2023**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.4.2023 bittet die CDU-Stadtratsfraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Verwaltung um einen Sachstandsbericht über die Auswirkungen des Bildungs- und Teilhabegesetzes (BTHG) auf die inklusive Kinderbetreuung im Elementar- und Schulbereich und beantragt in diesem Zusammenhang:

1. Das Thema Inklusion im Rahmen der Konferenz der Träger der Siegburger Kindertageseinrichtungen regelmäßig zu behandeln und in den Sitzungen des Jugendhilfeausschuss als wiederkehrenden Tagesordnungspunkt aus dieser Konferenz zu berichten.
2. Die Verwaltung zu beauftragen, ein Gesamtkonzept der Anforderungen aus dem BTHG und aus dem KJHG im Rahmen einer inklusiven Schul- und Jugendhilfeplanung zu entwickeln.

Sachverhalt:

Das Recht der Eingliederungshilfe wurde zum 1.1.2020 in weiten Teilen durch das Bundesteilhabegesetz neu geregelt. Die Leistungen der Eingliederungshilfe wurden von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Der Landschaftsverband Rheinland ist seit dem 1.1.2020 für die in Kindertageseinrichtungen erbrachte Eingliederungshilfe bis zum Schuleintritt zuständig. Bereits vor der Neuregelung durch das BTHG hatte der LVR das Förderprinzip der integrativen Kindertageseinrichtungen mit einem Übergang durch die sogenannte Förderung Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) eingestellt. Die neue Förderung bietet den Einrichtungsträgern eine Wahlmöglichkeit zwischen einer Gruppenstärkenabsenkung und einer Fachkraftstundenaufstockung. Die Förderleistung kann nur von den Eltern beim LVR beantragt werden. In einem weiteren Schritt sollen die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen geschlossen werden. Die Kinder aus den heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sollen zukünftig in Regeleinrichtungen betreut werden.

Aktuell gibt es in Siegburg 65 Förderkinder in 17 Kindertageseinrichtungen mit folgenden Leistungen (Stand 24.4.2023)

Einrichtung	Kinder	BTHG/FInK
Kinderreich Brückberg	1	Basisleistung I
Deichhaus-Küken	3	2x Basisleistung I; FInK ;
Pauline v.M.	2	Basisleistung 1 zum 01.11.2020; Kita-Assistenz
I-Tüpfelchen	1	Basisleistung I
St. Servatius	2	2x Basisleistung I
Kl. Strolche	10	8x Basisleistung I; 2x FInK
Abenteuerland	2	Basisleistung I; heilpädagog. Leistungen; Inklusionsbegleitung; Kita Assistenz
Deichmäuse	7	7x Basisleistung I; 1x Inklusionsbegleitung; 1x Integrationshilfe
Murkel 1	2	Bewilligung ab 01.08.22 Basisleistung I
		9.2.22: LVR-Bewilligung Basisleistung I
Arkadas	1	24.6.22: LVR-Bewilligung Basisleistung I und 21.11.22: LVR-Bewilligung Kita-Assistenz
Kinderburg	21	21x Basisleistung I; 3x Kita-Assistenz
PänzHuus	2	2x Basisleistung I
Murkel 2	3	3x Basisleistung I
kinderreich Zange	2	2x Basisleistung I
Wirbelwind	1	Kita-Assistenzleistungen
Murkel 3	4	4x Basisleistung I

Waldwichtel	1	Basisleistung I
-------------	---	-----------------

Eine weitere Änderung in der Jugendhilfe erfolgte bereits 2018. Das Jugendamt ist seit 2018 nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 i.V. § 5 SGB IX Träger der Jugendhilfe und Rehabilitationsträger. Ob das Jugendamt als Rehabilitationsträger nach SGB IX aktiv werden muss, entscheidet sich einzelfallbezogen bei der Klärung der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 35a bzw. 41 SGB VIII (junge Volljährige) und der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit nach §§ 85, 86, 86a ff. SGB VIII.

Bereits 2011 hat das sechste Schulrechtsänderungsgesetz in NRW zu einem Anstieg der inklusiven Beschulung in den Regelschulen in der Stadt Siegburg geführt. In allen Siegburger Grundschulen (städtisch) ist der gemeinsame Unterricht möglich. Das gilt auch für die weiterführenden Schulen, allerdings mit der Einschränkung, dass die beiden Gymnasien zielgleich beschulen. Im Schulbereich wird durch die Schulaufsicht im Rhein-Sieg-Kreis seit 2015 jährlich, 8 Monate vor Schulbeginn, durch eine sogenannte Orientierungskonferenz die anschlussfähige Beschulung am Übergang vom Primar- zum Sekundarbereich gesichert. Das strukturierte Übergangsmodell hat sich bei den Schulen bewährt. Das Amt für Jugend, Schule und Sport favorisiert eine solche anschlussfähige Übergangsregelung auch für den Übergang vom Elementar- zum Primarbereich ein Jahr vor der Einschulung. Eine solche Konferenz konnte allerdings noch nicht realisiert werden.

Mit dem Kinderstärkungsgesetz hat der Bund dann 2021 die sogenannte inklusive Lösung für Kinder und Jugendliche in der Zuständigkeit des SGB VIII geregelt. Ab 1.1.2025 sind die Jugendämter verpflichtet sogenannte Verfahrenslotsen vorzuhalten, die im Übergang Eltern beraten. Die neue Zuständigkeit greift zum 1.1.2028. Der Gesetzgeber muss allerdings bis 2027 noch die gesetzliche Ausgestaltung vornehmen. Ob es dann nochmals Veränderungen u.a. im Elementarbereich geben wird, ist noch nicht geklärt.

Die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen durch das BTHG, durch das sechste Schulrechtsgesetz in NRW und durch das Kinderstärkungsgesetz betreffen alle Zuständigkeitsbereiche im Amt für Jugend, Schule und Sport.

Zu den einzelnen Anforderungen aus dem hiesigen Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu „Daher soll der Jugendhilfeausschuss über den Stand der Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten werden und hiermit auch den Anstoß geben, in den Gesprächsrunden mit allen Kindergartenträgern in Siegburg das Thema regelmäßig zu behandeln“:

Die Verwaltung kann analog der einmal jährlich stattfindenden Berichterstattung aus dem Sachgebiet der Frühen Hilfen verfahren und dem Ausschuss einmal jährlich kompakt zum Querschnittsthema Inklusion berichten. Damit die Träger vorab mit in die Berichterstattung eingebunden werden können, schlägt die Verwaltung vor, das Thema jeweils in der Herbstkonferenz der Träger von Tageseinrichtungen zu behandeln, um dann in der letzten Sitzung des JHA im Jahr zu berichten.

Zu “Erforderlich ist sicherlich eine detaillierte Darstellung des derzeitigen Planungs- und Beschlussstandes auf Landes-, LVR und kommunaler Ebene unter Einbezug des genauen Zeitpunkts der Umsetzung in Siegburg“:

Bei den entsprechenden Planungen des Landesjugendamtes Rheinland werden die kommunalen Träger beim Thema Leistungen in der Eingliederungshilfe vorab nicht mit eingebunden. Das Landesjugendamt informiert im Rahmen von Rundschreiben über Leistungen und Verfahren. Eine Beteiligung im Sinne einer zielführenden Jugendhilfeplanung wäre wünschenswert und kann von der Verwaltung (erneut) angefragt werden.

Zu „Wir bitten die Verwaltung darüber hinaus um Auskunft über die Planungen zur Einbindung der leistungserbringenden Träger in die Umsetzungsarbeiten und über Erfahrungswerte zu den Integrationsmodellen Gruppenstärkeabsenkung und Zusatzkraft“:

Es gibt aktuell kein Beteiligungsformat und der Verwaltung liegen keine Auswertungen zu den Integrationsmodellen Gruppenstärkenabsenkung und Zusatzkraft vor. Die Leistungen im SGB VIII werden über die Berichtspflichten der örtlichen Träger der Jugendhilfe jährlich ausgewertet und den Jugendämtern zur Verfügung gestellt. Ob und welche Auswertungen im SGB IX (BTHG) für den Elementarbereich vorgesehen sind, wird die Verwaltung beim Landesjugendamt nachfragen.

Zur Bitte „Ferner bitten wir die Verwaltung den Stand der Planungen über den zusätzlichen Raum- und Ausstattungsbedarf, über mögliche integrierte therapeutische Leistungen und über medizinisch erforderliche Pflegeleistungen incl. Medikamentierung bei der Integration von Kindern aus heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen zu berichten.“

Dazu hat die Verwaltung keinen Sachstand.

Zur Frage „Wie wird die Ausgestaltung von Form, Umfang und Qualität der Zusammenarbeit von Eltern, Einrichtungen und sonstigen Beteiligten wie Fallmanagern, Gesundheits-, Jugend- und Sozialamt aussehen? Wird es einen zentralen Ansprechpartner, eventuell ein Frühförderzentrum in Siegburg geben?“:

Die Frage ist offen. Das Thema Inklusion durchzieht allerdings seit dem Kinderstärkungsgesetz aus 2021 alle Leistungen im SGB VIII. Daher muss die Verwaltung auch andere Leistungsanbieter mit einbeziehen. Das betrifft u.a. auch stationäre Einrichtungen, offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und sozialräumliche Jugendarbeit. Die Verzahnung mit den Schulen, i.B. bei den Übergängen, muss anschlussfähig ausgestaltet werden. Eine Integration der Kinder aus dem heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen wirft auch die Frage des gemeinsamen Unterrichts in Regelschulen auf. Inklusion ist ein Querschnittsthema.

Die Zahl der Schulbegleitungen an Regelschulen hat sich in den zurückliegenden drei Jahren im Zuständigkeitsbereich der Hilfen zur Erziehung nach § 35a verdreifacht. Die Bearbeitung der Leistungsanträge war bis 2018 auf alle ASD-Kräfte verteilt. Ab 2019 war die Verwaltung gezwungen, ein eigenes Sachgebiet für die Leistungsgewährung nach § 35a aufzubauen.

Da der örtliche Träger der Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet ist, die Umstellung der Inklusion im Rahmen der großen inklusiven Lösung ab 2024 über einen Verfahrenslotsen (Beratungsanspruch) auszugestalten, würde sich an dieser Stelle eine Aufstockung der geplanten halben auf eine volle Fachkraftstelle ab 1.10.2023 für eine Konzeptentwicklung zu diesem umfänglichen Thema anbieten. Dann könnte das Fachamt auch einen Ansprechpartner für die Beteiligung der freien Träger, Schulen und weiterer Institutionen benennen.

Zu „Die Verwaltung soll ferner über ihre Planungen zur inklusiven Lösung berichten und wie der Übergang aus dem Primarbereich in den Sekundarbereich gestaltet wird.“:

Die Fachverwaltung bemüht sich seit 2014 ein Jahr vor der Einschulung einen anschlussfähigen Übergang für Kinder mit einem Förderbedarf in den Primarbereich zu organisieren. Ziel ist es, ein vergleichbares Format wie die Orientierungskonferenz vom Primar- zum Sekundarbereich zu etablieren. Hier gab es 2018 auch eine Zusage der damaligen Schulrätin an die Leitungen der Siegburger Tageseinrichtungen im Rahmen eines Fortbildungstages zwischen Schulaufsicht und Elementarbereich. Die Umsetzung konnte aus unterschiedlichen Gründen bis heute nicht erfolgen.

Zum Antrag:

Die Verwaltung begrüßt die im Antrag formulierten Beschlüsse. Die Umsetzung der Beauftragung unter Punkt 2 sowie die gesetzlichen Anforderungen im Übrigen werden mittelfristig zusätzliches Fachpersonal und eine konzeptionelle Ausrichtung innerhalb von Amt 51 hin zum Thema Inklusion erfordern.

Dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis.

Siegburg, 5.5.2023